

Erwerb eines Großsportgerätes

Wer ist antragsberechtigt?

- Gemeinnützig anerkannte Sportvereine, die Mitglied im LSB Sachsen-Anhalt sind und keinem Landesfachverband außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt angehören
- Landesfachverbände, die ordentliche Mitglieder im LSB Sachsen-Anhalt sind

Was kann gefördert werden?

- der Erwerb eines Sportgerätes zur Ausübung einer Sportart, das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele in das Vereins-/Verbandseigentum übergeht

Was kann nicht gefördert werden?

- Geräte zur Pflege von Sportstätten
- Geräte, die mit dem Gebäude fest verbunden sind
- Kleinsportgeräte (z. B. Thera-Bänder, Gymnastikmatten etc.)
- Kleinbusse/Transporter
- Reparaturen
- Versand- und Verpackungskosten
- Sportbekleidung

Förderbedingungen

- Förderhöchstsatz = 50 %
- Antragsmindestsumme = 2.500 €
- Max. Antragssumme = 10.000 €
- Eigenmittelquote mind. 15 % der Gesamtkosten
- Ca. 2/3 des Gesamtbudgets erhalten olympische Sportarten
- Ca. 1/3 des Gesamtbudgets erhalten nicht-olympische Sportarten
- Nur ein Antrag pro Sportart und Antragsteller ist möglich – der zuständige Landesfachverband entscheidet.
- Verfahren bei Überzeichnung des Antragsvolumens
 1. Olympische Sportarten: Erstellung einer Rangfolge entsprechend der Bewertungsmaske für olympische Sportarten
 2. Nicht-olympische Sportarten: Erstellung einer Rangfolge anhand des Verhältnisses Anzahl Kinder und Jugendliche an der Gesamtmitgliederzahl eines/r Landesfachverbandes/Vereins/Sparte → das bessere Verhältnis ist entscheidend
- Bei Bedarf kann von der Verteilung zwischen den olympischen und nicht-olympischen Sportarten abgewichen werden.
- Sollte durch die Anwendung der entsprechenden Kriterien das zur Verfügung stehende Gesamtbudget nicht komplett ausgeschöpft werden, kann zusätzlich ein weiterer Antrag pro Sportart entsprechend der Rangfolge für olympische Sportarten bzw. nicht-olympische Sportarten berücksichtigt werden.
- Die Vergabebestimmungen gemäß Nr. 3 der ANBest-P sind einzuhalten.

Antragsverfahren

- Pro Sportart und Antragsteller ist nur ein Antrag möglich
- Antragsfrist = 10.07.2020 beim LSB
- Einzureichende Unterlagen:
 - o Vollständig ausgefülltes Antragsformular inkl. konkrete Darlegung für die Notwendigkeit der Anschaffung
 - o Vergleichsangebote entsprechend der Vergabebestimmungen
- Nur Anträge werden berücksichtigt, die dem LSB Sachsen-Anhalt vollständig vorliegen und bei denen der Bearbeitungsvermerk des zuständigen Landesfachverbandes im Antragsformular ausgefüllt wurde.
- Votum des LSB in Form einer Rangfolge bis 31.07.2020 mit anschließendem Sammelantrag an das LVWA
- Voraussichtlicher Bewilligungszeitraum: 01.09.-31.12.2020

Hinweis

Mit der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein. Erst wenn der vorzeitige Maßnahmebeginn schriftlich genehmigt wurde oder der Bewilligungsbescheid zugegangen ist, darf mit der Maßnahme begonnen werden.